

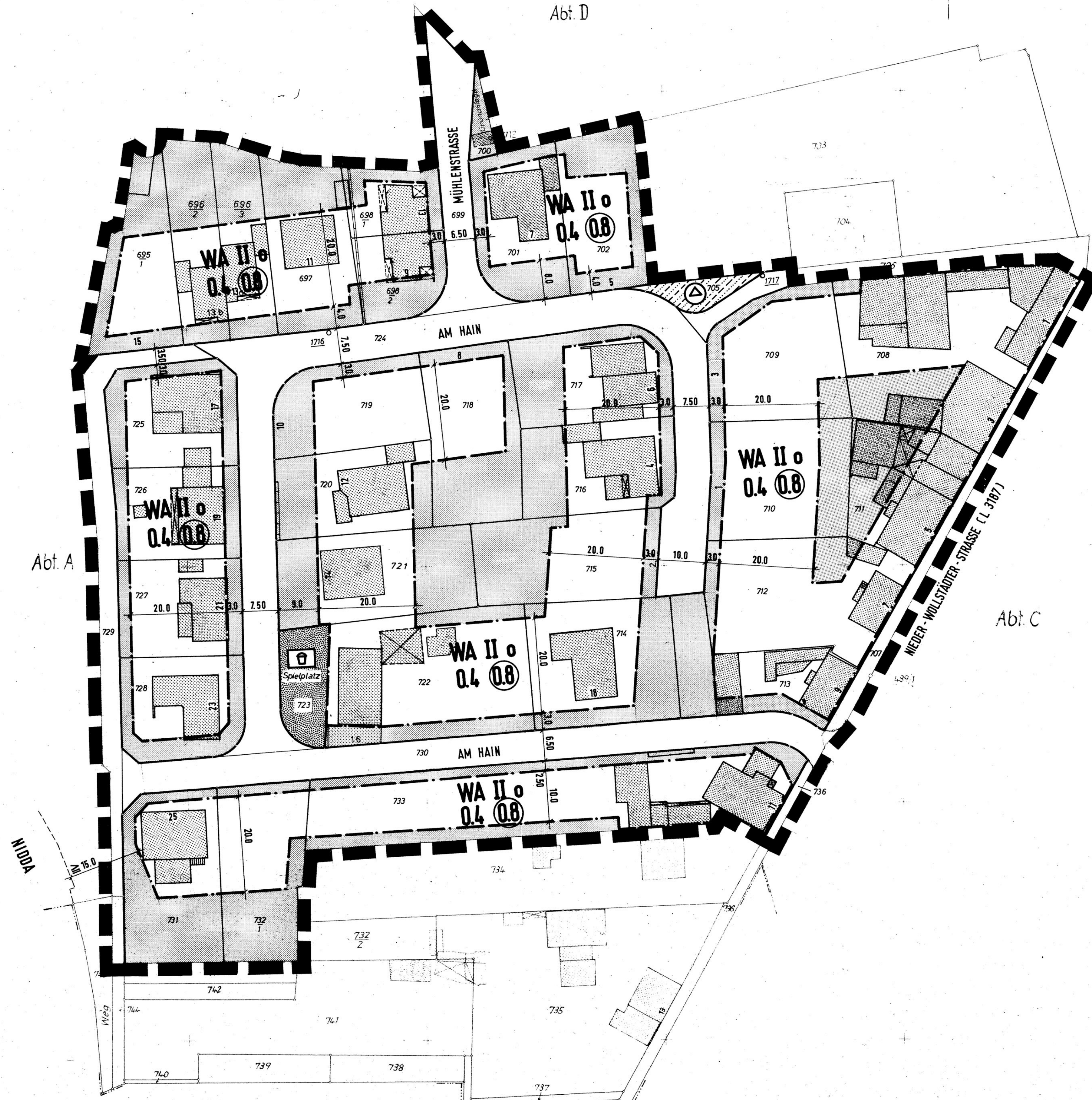
Gem. Assenheim Flur 1 Abt. B

M. 1:500

(3 Meridianstreifensystem)

553

Abt. D



Abt. A

Abt. C

Flur 3

ZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG		VERKEHRSFLÄCHEN	
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET		ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
	NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE		STRASSENREGELUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG ZAHL. DER VOLLGESCHOSSE		FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN	
II	ALS HÖCHSTGRENZE		FLÄCHE ODER BAUGRUNDSTÜCK FÜR VERSORGSANLAGEN
0.4	GRUNDFLÄCHENZAHL.		UMFORMERSTATION
0.8	GESCHOSSFLÄCHENZAHL.		GRÜNFLÄCHEN, KINDERSPIELPLÄTZE
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN			SPIELPLATZ FÜR KINDER BIS 12 J.
0	OFFENE BAUWEISE		SONSTIGE DARSTELLUNGEN U. FESTSETZUNGEN
	BAUGRENZE		GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
			VORHANDENE BEBAUUNG

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN GEN. § 9 B BAU G

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
ALLGEMEINES WOHNGEBIET, AUSNAHMENWEISE SIND SONSTIGE NICHT STÖRENDE GEWERBETRIEBE ZUGELASSEN.
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
DIE STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN MUSS PARALLEL ZU DEN SEITLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN VERLAUFEN.
- AUSSENWANDHÖHEN
DIE MAXIMAL ZULÄSSIGEN TRAUFSÄITIGEN AUSSENWANDHÖHEN WERDEN WIE FOLGT FESTGELEGT:
BAUWERKE MIT EINEM VOLLGESCHOSS 4,00 METER
BAUWERKE MIT ZWEI VOLLGESCHOSSEN 6,50 METER
GEMESSEN WIRD VON OBERKANTE DER VERKEHRSFLÄCHE, DIE ZUR ERSCHLIESSUNG DES BAUWERKS DIENT, BIS ZUM SCHNITTPUNKT ZWISCHEN DER AUSSENKANTE DER AUSSENWAND UND DER DACHHAUT.
- NEBENANLAGEN
NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BAU MVO SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ZUGELASSEN.
ALS AUSNAHME KÖNNEN DIE DER VERSORGUNG DER BAUGEBIETE DIENTENDE NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 (2) BAUMVO AUCH AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ERRICHTET WERDEN.
- GARAGEN UND ÜBERDACHTE KFZ-STELLPLÄTZE
GARAGEN UND ÜBERDACHTE KFZ-STELLPLÄTZE DÜRFEN NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ERRICHTET WERDEN. EIN ANBAU AN DIE SEITLICHE GRUNDSTÜCKSGRENZE IST ZUGELASSEN.
DER MINDESTABSTAND ZWISCHEN EINEM GARAGENTOR UND DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE, DIE ZUR ERSCHLIESSUNG DER GARAGE DIENT, MUSS MINDESTENS 3,0 METER BETRAGEN.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN GEN. § 9 B BAU G ABS. 4 IN VERBINDUNG MIT § 118 HBO

- GRÖSSE DER GARAGEN UND ÜBERDACHTEN KFZ-STELLPLÄTZE
NUTZUNG DER BAULICHEN ANLAGEN:
WOHNGEBÄUDE 25 QM FLÄCHE JE:
LADEN 40 QM VERKAUFNUTZFLÄCHE, JEDOCH MIND. 50 QM
SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN 10 SITZPLÄTZE
NICHT STÖRENDE HANDWERKSBEREICHE 50 QM NUTZFLÄCHE
- DACHFORM UND DACHNEIGUNG
BAUWERKE MIT EINEM VOLLGESCHOSS FLACHDACH, SATTEL- ODER WALDDACH, BIS 50° ALTER TEILUNG
BAUWERKE MIT ZWEI VOLLGESCHOSSEN FLACHDACH ODER SATTELDACH BIS 50° ALTER TEILUNG
- GESTALTUNG DER GRUNDSTÜCKSFREIPLÄCHEN
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFREIPLÄCHEN SIND ZU MINDESTENS 60% ALS GRÜNFLÄCHEN ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN.
- GRUNDSTÜCKSEINFRIEDIGUNGEN
OFFEN WIRKENDE GRUNDSTÜCKSEINFRIEDIGUNGEN SIND AUF DEN STRASSENSÄITIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN NUR BIS ZU EINER HÖHE VON 1,0 METER ZULÄSSIG. AN STRASSENKREUZUNGEN UND STRASSEN- EINMÜNDUNGEN DARF DURCH GRUNDSTÜCKSEINFRIEDIGUNGEN KEINE BEEINTRÄCHTIGUNG DER SICHTVERHÄLTNISSE EINTRETEN.

DIESER BEBAUUNGSPLAN ERSETZT IN SEINEM GELTUNGSBEREICH DEN MIT VERFÜGUNG VOM 30.0.1975, AZ. V/3-614/01/1, GENEHMIGTEN PLAN AB "LITZELGÄRTEN IM HAIN", STADTT. ASSENHEIM DER STADT NIDDATAL, IN ALL SEINEN FESTSETZUNGEN.

AUFGESTELLT GEN. § 2 (1) B BAU G DURCH BESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 30. NOV. 1982

NIDDATAL, DEN 1. DEZ. 1982

OFFENGELEGT GEN. § 2 (5) B BAU G NACH ANHÖRUNG DER BÜRGER GEN. § 2 A UND BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE IN DER ZEIT VON 30. MAI 1983 BIS 30. JUNI 1983

NIDDATAL, DEN 1. JULI 1983

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN GEN. § 10 B BAU G DURCH BESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 15. JULI 1983

NIDDATAL, DEN 18. JULI 1983

ES WIRD BESCHWEINIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN.

FRIEDBERG, DEN 16. FEBR. 1983

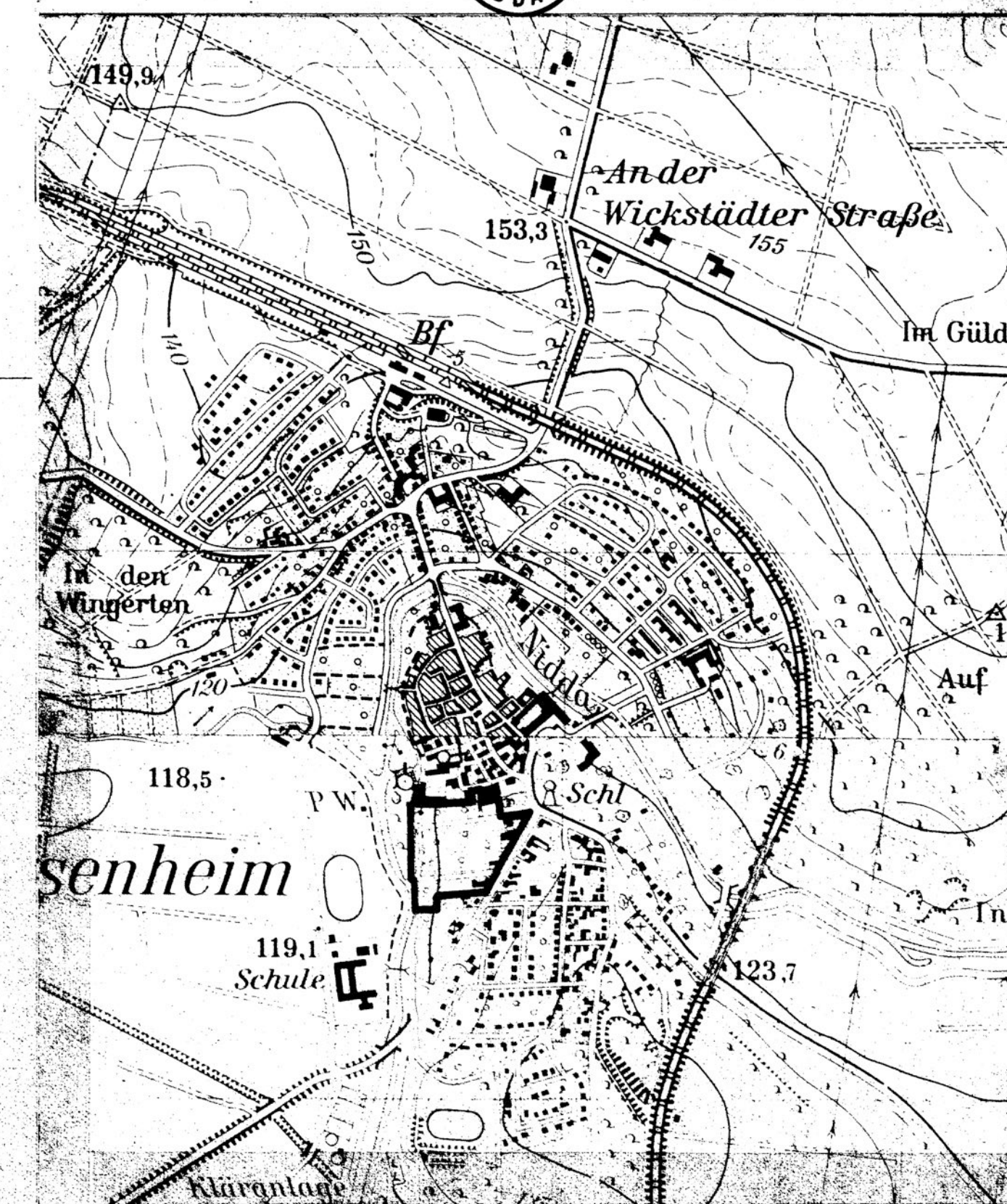
GENEHMIGT GEN. § 11 B BAU G

Genehmigt
mit Vfg. vom 20. SEP. 1983
Az. V/3-614/01/1
Darmstadt, den 7. SEP. 1983
Der Regierungspräsident
Im Auftrag
Rohmann

DARMSTADT, DEN 7. SEP. 1983

ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT GEN. § 12 B BAU G
Niddataler Nachrichten Nr. 39 vom 30.09.1983

NIDDATAL, DEN 30.09.1983



ÜBERSICHTSKARTE

STÄDTEBAU
BAULEITPLANUNG

BAULEITPLANUNG DER STADT NIDDATAL

BEBAUUNGSPLAN A 61
"LITZELGÄRTEN / IM HAIN", STADTT. ASSENHEIM
1. ÄNDERUNGSPLAN

PLANUNGSBURO
WOLFGANG REINHART
6072 DREIEICH
6054 RODGAU 3

BEARBEITUNGSDATUM: 5.1.1983
14.7.1983

NORD
1:500